

Erste Änderung des Programms zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen

Nach Nummer 2.2 des Programms zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 26. März 2008 (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 566) wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:

„2.3 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)

a) Zielstellung

Förderung der Tiergesundheit durch Beratung der Tierhalter zur Ermittlung des PRRS-Status, zum Schutz PRRS-unverdächtiger Schweinebestände vor einem PRRS-Viruseintrag und zur Kontrolle des Infektionsgeschehens in infizierten Schweinebeständen in Verbindung mit tier- und seuchenhygienischen Maßnahmen.

Ein Bestand gilt als PRRS-unverdächtig, wenn

- im Ergebnis der vom Schweinegesundheitsdienst der Tierseuchenkasse festgelegten Diagnostik keine PRRS-Viren und keine PRRS-Antikörper nachgewiesen werden,
- keine oder nur Tiere aus PRRS-unverdächtigen Beständen eingestallt werden,
- bei Zukauf von Schweinen mit unbekanntem PRRS-Status diese Tiere in einem Quarantänestall aufgestellt, danach im Abstand von 14 bis 28 Tagen zweimal serologisch auf PRRS untersucht und erst nach Vorliegen negativer Untersuchungsergebnisse in den Bestand eingegliedert werden,
- Spermazukauf nur aus PRRS-unverdächtigen Eberstationen erfolgt,
- die seuchenprophylaktische Absicherung des Bestandes entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgruppe PRRS der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Schweinegesundheitsdienste gewährleistet ist,
- keine Impfung gegen PRRS durchgeführt wird, außer der Anwendung von inaktiviertem Impfstoff bei Tieren zum Verkauf, die zur Einstallung in einen PRRS-positiven Bestand vorgesehen sind.

Ein Bestand gilt als PRRS-positiv, wenn im Ergebnis diagnostischer Untersuchungen PRRS-Antikörper oder PRRS-Feld- oder PRRS-Impfvirus festgestellt worden ist.

b) Diagnostik

- regelmäßige blutserologische Untersuchung auf PRRSV-Antikörper (ELISA) und PRRSV (PCR) zur Kontrolle und Aufrechterhaltung des PRRS-Status einschließlich differentialdiagnostischer Untersuchungen nach Vorgabe des Schweinegesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse,
- Ausschluss einer PRRSV-Infektion bei Aborten und bei gehäuftem Auftreten von Geburten mit einem erhöhten Anteil toter und/oder lebensschwacher Ferkel sowie vermehrten fieberhaften Allgemeinerkrankungen,
- zielgerichtete Untersuchungen bei Verdacht auf eine PRRS-Infektion einschließlich der vom Schweinegesundheitsdienst empfohlenen differentialdiagnostischen Laboruntersuchungen,

c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse durch den Schweinegesundheitsdienst der Tierseuchenkasse in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt,
- Erarbeitung betrieblicher Diagnostik- und Maßnahmepläne durch den Tiergesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt unter besonderer Berücksichtigung der Zielstellung dieses Programms und der spezifischen betrieblichen Situation,

d) Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse.“

Diese Änderung des Programms tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Erfurt, 23.12.2010

Dr. Hartmut Schubert
Staatssekretär

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, 11.01.2011
Az.: 51-52240
ThürStAnz Nr. 6/2011 S. 186